

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksamter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

die Eigengesellschaften
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

Dienstgebäude
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin



Internet:
www.berlin.de/vergabeservice

E-Mail
Matthias.Bogenschneider@senwtf.berlin.de

Telefon (0 30)
90 13 – 84 98
Intern 9 13

Telefax (0 30)
90 13 – 76 13
Intern 9 13

Datum
07.09.2011

Geschäftszeichen
II F 14

Bearbeiter/in
Hr. Bogenschneider

Zimmer-Nr.
149

Bei Antwort bitte angeben

Gemeinsames Rundschreiben Nr. 6/2011

Öffentliches Auftragswesen

hier: Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Gemäß § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2010 (GVBl. S. 502) wurde die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung von Frauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Frauenförderverordnung – FFV) vom 19. Juli 2011 (GVBl. S. 362) erlassen. Die FFV ist am 29.07.2011 in Kraft getreten.

1. Landesgleichstellungsgesetz (LGG)

Die vergaberechtlich relevanten Bestimmungen des durch seinen Artikel 1 neu gefassten LGG lauten folgendermaßen:

§ 13

Frauenförderung durch öffentliche Auftragsvergabe

(1) Beim Abschluss von Verträgen über Leistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 25.000 Euro oder über Bauleistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 200.000 Euro sind in den jeweiligen Verträgen die Verpflichtungen der Auftragnehmenden festzuschreiben, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Diese Regelung gilt nicht für Auftragnehmende, die in der Regel zehn oder weniger Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, beschäftigen.

(2) Die Vergabestellen der in § 1 genannten Einrichtungen oder Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes erfassen regelmäßig die im Zusammenhang mit der Durchfüh-

zung der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie anfallenden Daten.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere den Inhalt der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Kontrolle der Durchführung, die Folgen der Nichterfüllung von Verpflichtungen sowie den Kreis der betroffenen Unternehmen zu regeln.

2. Frauenförderverordnung

Die Regelung ist auch bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden.

Auszubildende sind bei der gemäß § 13 Abs. 1 LGG vorgesehenen Beschäftigtenzahl von zehn nicht mitzuzählen. Dies gilt für die Ermittlung der Unternehmensgröße gemäß FFV entsprechend.

3. Bekanntmachungen

An geeigneter Stelle ist bei Aufträgen, auf die die FFV Anwendung findet, im Bekanntmachungstext mindestens folgender Text einzufügen:

„Gemäß Frauenförderverordnung (FFV) müssen die Bieter und Bieterinnen sowie Bewerberinnen und Bewerber eine entsprechende Erklärung abgeben, die den Angebotsunterlagen beigelegt ist. Angebote, die keine oder unvollständige Erklärungen gemäß § 1 Abs. 2 FFV enthalten, werden nicht berücksichtigt.“

4. Angebotsunterlagen

Den Angebotsunterlagen ist die Erklärung gemäß § 1 Abs. 2 FFV beizufügen. Für Liefer- und Dienstleistungen ist die Erklärung als Wirt 359 unter www.berlin.de/vergabeservice (> Vergabeleitfaden > Formulare) hinterlegt. Für Bauleistungen gilt ABau III 11.H / Formblatt 3.

Bezüglich der Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen wird auf § 16 Abs. 2 VOL/A, bzw. §19 Abs. 2 VOL/A EG sowie § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, bzw. § 19 VOB/A verwiesen.

5. Besondere Vertragsbedingungen

Als Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen sind mit den Auftragnehmenden die „Besonderen Vertragsbedingungen zur Frauenförderung“ zu vereinbaren (Wirt 325, ABau III 11.H).

Die Vertragsbedingungen gemäß § 4 FFV sind bereits im Formular über die Erklärung enthalten.

6. Prüfung der Angebote

Nicht berücksichtigt werden Angebote, die keine vollständige Erklärung nach § 1 Abs. 2 FFV enthalten. Die Erklärungen gemäß FFV dienen nicht zur Eignungsprüfung, sondern werden Vertragsbestandteil.

7. Nachweise

Die Auftragnehmenden haben nunmehr auch die Möglichkeit, Maßnahmen nach § 2 FFV durch eine insbesondere schon vorhandene anerkannte und geeignete Auszeichnung oder Zertifizierung zur Frauenförderung oder zu familienbewusster Personalpolitik nachzuweisen, wie beispielsweise durch das Zertifikat audit berufundfamilie.

Die Vergabestellen legen im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung fest, welche Auszeichnungen und Zertifizierungen als Nachweis im Sinne dieser Rechtsverordnung anerkannt und geeignet sind. Entsprechendes gilt für Instrumente nach § 2 Nummer 7 sowie Maßnahmen und Initiativen nach § 2 Nummer 9 FFV.

8. Kontrolle

Die Kontrollmaßnahmen gemäß § 5 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz werden durch die Kontrollmaßnahmen der §§ 4 und 6 FFV erweitert.

Gemäß § 9 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz dürfen die kontrollierenden Personen zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen.

Gemäß § 6 Abs. 1 FFV fordert jede Vergabestelle im Geltungsbereich von § 1 LGG im Rahmen einer Stichprobe in Höhe von mindestens fünf Prozent ihrer jährlichen Auftragsvergaben, die unter die Frauenförderverordnung fallen, von den Unternehmen einen Nachweis im Sinne des § 4 Nummer 3 FFV über die Einhaltung der nach dieser Rechtsverordnung übernommenen Verpflichtungen.

Die Kontrollgruppe gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz ist noch nicht eingerichtet.

9. Datenerhebung

Zur Datenerhebung gemäß § 8 FFV wird ein gesondertes Rundschreiben erlassen.

10. Zuständigkeiten

Spezielle Fragen bezüglich der Auslegung zur FFV, insbesondere zur Anerkennung geeigneter Nachweise, beantwortet die

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen
IV A 11
Frau Dr. Obermeyer
Tel: 90 13 (9 13) 82 43
E-Mail: sandra.obermeyer@senwtf.berlin.de

11. Weitere Regelungen

Das Gemeinsame Rundschreiben Nr. 8/2010 vom 17.12.2010 wird hiermit aufgehoben.

Vor dem 29.07.2011 bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach altem Recht beendet. Als Beginn eines Vergabeverfahrens gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung.

Die Bestimmungen und Formulare wurden im Vergabeservice für Liefer- bzw. Dienstleistungen (www.berlin.de/vergabeservice im Bereich > Vergabeleitfaden) und werden für für Bauleistungen (www.vergabepattform.berlin.de) als Dateien eingestellt, sobald geeignete elektronische Fassungen vorliegen.

Im Auftrag

Scholz